

# **RS OGH 1992/3/19 7Ob505/92, 7Ob2031/96v, 6Ob97/05s, 4Ob146/08m, 2Ob74/10m, 6Ob134/12t, 1Ob179/12y, 3**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1992

## Norm

ABGB §140 Aa

ABGB §1042 C5

## Rechtssatz

Erbringt die Mutter anstelle des unterhaltpflichtigen Vaters eine für das unterhaltsberechtigte Kind erforderliche Leistung ist bis zur doppelten Geltendmachung durch die Mutter neben dem Kind davon auszugehen, dass eine mit Wissen der Mutter erfolgte Geltendmachung des Anspruches durch das Kind im außstrVerf ihren Willen ausdrückt, den von ihr bezahlten Betrag dem Kind nur vorschussweise zur Verfügung stellen zu wollen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 505/92

Entscheidungstext OGH 19.03.1992 7 Ob 505/92

- 7 Ob 2031/96v

Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 2031/96v

Auch

- 6 Ob 97/05s

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 97/05s

- 4 Ob 146/08m

Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 146/08m

Vgl; Beisatz: Leistet der Dritte hingegen nicht in Erwartung des Ersatzes, so handelt es sich um einen bloßen Vorschuss, der den Unterhaltsschuldner nicht entlasten soll; der Anspruch des Berechtigten bleibt daher bestehen. (T1); Beisatz: Eine solche „Drittleistung“ kann auch vom betreuenden Elternteil erbracht werden. (T2)

- 2 Ob 74/10m

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 74/10m

Auch

- 6 Ob 134/12t

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 134/12t

nur: Es ist davon auszugehen, dass eine mit Wissen der Mutter erfolgte Geltendmachung des Anspruches durch das Kind im außerstreitigen Verfahren ihren Willen ausdrückt, den von ihr bezahlten Betrag dem Kind nur vorschussweise zur Verfügung stellen zu wollen. (T3); Beisatz: Kann der betreuende Elternteil wegen der zwischenzeitig eingetretenen Volljährigkeit keinen Unterhaltsantrag im Namen des Sohnes stellen, scheidet die vorschussweise Zurverfügungstellung durch den leistenden Elternteil aus und ein Anspruch nach § 1042 ABGB steht dem Grunde nach zu. (T4)

- 1 Ob 179/12y

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 179/12y

Vgl auch; Beis wie T1

- 3 Ob 42/14v

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 42/14v

Auch; Beis wie T2

- 10 Ob 56/16g

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 56/16g

Auch; nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047353

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)